

Merkblatt
Ausbildung – Beschäftigungserlaubnis – Ausbildungsduldung
Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

Stand: April 2019

Ausbildungstypen

Schulische Ausbildungen finden überwiegend in der (Berufsfach-)Schule statt.

Duale Ausbildungen finden sowohl in der Schule als auch im Betrieb statt.

Die Beschäftigung in einem Betrieb bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde (ABH).

→ Duale Ausbildungen dürfen nur nach Erlaubnis der ABH absolviert werden („Beschäftigungserlaubnis“).

→ Schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen (BFS) sind zustimmungsfrei, wenn

- der Anteil der enthaltenen Praktika weniger als 90 Tage in einem Jahr umfasst,
- das Praktikum nicht vergütet ist und
- das Vertragsverhältnis nicht zwischen Schüler/-in und Betrieb, sondern zwischen Schule und Betrieb besteht.

Schulische Ausbildungen, für die im Regierungsbezirk Schwaben eine Beschäftigungserlaubnis notwendig ist:

- BFS für Altenpflege (dreijährig)
- BFS für Hebammen (dreijährig)
- BFS für Kinderkrankenpflege (dreijährig)
- BFS für Krankenpflege (dreijährig)
- BFS für Krankenpflegehilfe (einjährig mit Ausbildungsvergütung)
- BFS für medizinische Fachangestellte (zweijährig)
- BFS für Notfallsanitäter (dreijährig)

Beschäftigungserlaubnis

Wenn für eine Ausbildung eine Beschäftigungserlaubnis notwendig ist, sind ausländerrechtliche Einschränkungen zu beachten. Gestattete und Geduldete erhalten grundsätzlich keine Beschäftigungserlaubnis, wenn

- seit Ausstellung des Ankunftsnaachweises (BüMA) bzw. Asylantragstellung noch nicht drei Monate vergangen sind,
- sie verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung („AnKER“) zu wohnen und
- sie aus einem „sicheren Herkunftsland“ kommen (Ghana, Senegal, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien), insb. bei Asylantragstellung nach dem 31.08.2015.
- Zusätzlich für Geduldete: wenn sie das Ausreisehindernis selbst verschulden (z. B. fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung).

Trifft keines dieser Kriterien zu, entscheidet die ABH über die Beschäftigungserlaubnis nach Ermessen.

Ermessensabwägung für eine Beschäftigungserlaubnis

Ermessenskriterien bei Gestatteten:

| positiv ausgelegt werden kann: | negativ ausgelegt werden kann: |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ geklärte Identität und Erfüllung der Passpflicht ▪ Mitwirkung im Asylverfahren ▪ hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit („gute Bleibeperspektive“) ▪ beabsichtigte Aufnahme einer qualifizierten statt einer geringqualifizierten Ausbildung ▪ „besondere individuelle Integrationsleistungen“ ▪ beabsichtige Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung in Beruf mit Fachkräftemangel (Positivliste der BA), insb. eines Pflegeberufs (liegt im „besonderen öffentlichen Interesse“) ▪ geringe Aussicht auf zeitnahe Rückführung | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Straftaten und Verstöße gegen Rechtsvorschriften ▪ Ablehnung des Asylantrag durch das BAMF, insb. als „offensichtlich unbegründet“ („Die Bleibeperspektive ist allerdings nur ein Kriterium, das mit anderen negativen und positiven Kriterien abzuwägen ist.“) ▪ fehlende Mitwirkung im Asylverfahren ▪ geringe Sprachkenntnisse im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer ▪ ungeklärte Identität |

Ermessenskriterien bei Geduldeten:

| positiv ausgelegt werden kann: | negativ ausgelegt werden kann: |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none">▪ geklärte Identität und Erfüllung der Passpflicht▪ lange Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet▪ „besondere individuelle Integrationsleistungen“▪ beabsichtige Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung in Beruf mit Fachkräftemangel (Positivliste der BA), insb. eines Pflegeberufs (liegt im „besonderen öffentlichen Interesse“)▪ geringe Aussicht auf zeitnahe Rückführung trotz Erfüllung der Mitwirkungspflichten | <ul style="list-style-type: none">▪ Abschiebung erscheint in absehbarer Zeit möglich▪ kurze Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet▪ Straftaten und Verstöße gegen Rechtsvorschriften▪ geringe Sprachkenntnisse im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer▪ ungeklärte Identität |

Wenn bereits einmal eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wurde und dann durch den negativen BAMF-Bescheid ein negatives Ermessenskriterium hinzukommt, **solll** – sofern sich ansonsten die Sachlage nicht geändert hat – die Beschäftigungserlaubnis wieder erteilt werden.

Ausbildungsduldung

Eine Ausbildungsduldung schützt vor Abschiebung und ermöglicht im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene, qualifizierte Ausbildung die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung nach § 18a Abs. 1a AufenthG.

Eine Ausbildungsduldung erhält, wer

- eine Duldung nach einem abgelehnten Asylantrag besitzt,
- eine qualifizierte Ausbildung (mind. 2-jährig) absolviert bzw. beginnt,
- einen unterschriebenen und von der Kammer geprüften Ausbildungsvertrag vorlegt und
- den Antrag auf Ausbildungsduldung und Beschäftigungserlaubnis rechtzeitig stellt.

Eine Ausbildungsduldung kann nur erteilt werden, wenn **keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung** bevorstehen. Die Prüfung, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen vorliegen, muss sich auf das **Datum der Antragsstellung für die Ausbildungsduldung/Beschäftigungserlaubnis** beziehen.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn

- eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
- ein Antrag zur Förderung einer freiwilligen Ausreise mit staatlichen oder kommunalen Mitteln durch die geduldete Person beantragt wurde,
- die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde (z. B. Übergabe der Ausländerakte zum Zweck der Abschiebung an den dafür zuständigen Sachbereich)
- ein Dublin-Verfahren eingeleitet wurde oder
- „vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung“ eingeleitet wurden.

„Eine [...] bloße Aufforderung zur Pass- oder Passersatzbeschaffung stellt keine vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahme zur Abschiebung dar.“

Kontakt

Tür an Tür
Integrationsprojekte gGmbH
Bay. IvAF-Netzwerk BAVF II
Wertachstr. 29
86153 Augsburg

E-Mail:
bleiberecht@tuerantuer.de

Web:
www.bavf.de

